



Stadt Bremgarten

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

(Stand: 10. Juni 2021)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 10. Juni 2021 und des Gemeindegesetzes folgende

V E R O R D N U N G

Sprachliche
Gleichbehand-
lung

In diesem Reglement werden Begriffe verwendet, die unabhängig vom Geschlecht einer Person und von Stellen einer Organisation sind. Wo sinnvoll, wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind jedoch alle Geschlechtergruppen gemeint.

I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG

Stadtrat

§ 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

Bestattungsamt

§ 2

Dem Bestattungsamt werden folgende Aufgaben übertragen:

- Entgegennahme der Bestattungsanmeldung;
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Anordnung der Kremation und die Festlegung des Bestattungstermins;
- Bewilligung zur Bestattung Auswärtiger auf den Friedhöfen Bremgarten und Hermetschwil-Staffeln;
- Aufgabe von Schriftplatten und Gravuren;
- Weiterverrechnung sämtlicher Kosten gemäss Reglement;
- Bewilligung, Verlängerung und Entscheid über die vorzeitige Räumung von Familiengräbern;
- Prüfungs- und Bewilligungsverfahren für Grabmalprojekte, allenfalls unter Beizug einer Fachperson;
- Erstmalige Aufforderung zur Umsetzung der Vorschriften resp. Anordnung zur Beseitigung vorschriftswidriger Vorkehrungen;
- Aufbereitung, Anzeige und Beauftragung von ordentlichen Grabräumungen;
- Entgegennahme schriftlicher Anordnungen von Personen über Art und Form ihrer Bestattung;
- Bewilligung für die ausserordentliche Benützung des Aufbahrungsraumes sowie der Friedhofkapelle.

Abteilung Bau

§ 3

Die Abteilung Bau hat die Gestaltung und den Unterhalt der Friedhöfe und der dazugehörigen Gebäude in Absprache mit dem Friedhofgärtner und der Stadtkanzlei zu überwachen und allenfalls zu unterhalten.

Friedhofgärtner

§ 4

¹ Der Friedhofgärtner führt das Gräberverzeichnis, richtet die Gräber her und überwacht die Bestattungen. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

² Der Friedhofgärtner arbeitet im Auftragsverhältnis der Stadt. Er unter-

steht dem Bereichsleiter Liegenschaftsunterhalt. Die Aufgaben des Friedhofgärtners sind im Leistungsauftrag umschrieben.

II. BESTATTUNGEN

Meldung eines Todesfalles	<p>§ 5</p> <p>Jeder Todesfall von Einwohnern in und ausserhalb der Gemeinde ist dem Bestattungsamt innert 2 Tagen zu melden.</p>
Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum	<p>§ 6</p> <p>Die Überführung ist anzuzeigen und die Formalitäten sind mit dem Friedhofgärtner abzusprechen.</p>
Art der Bestattung	<p>§ 7</p> <p>Für die Art der Bestattung ist vorab der Wunsch des Verstorbenen und in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen zu berücksichtigen.</p>
Anordnung und Zeitpunkt einer Bestattung	<p>§ 8</p> <p>¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Todeseintritt stattfinden.</p> <p>² Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn das Bestattungsamt im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung bzw. der Meldung des Zivilstandsamtes ist.</p> <p>³ Das Bestattungsamt setzt die Bestattungszeiten im Einvernehmen mit den Pfarrämtern bzw. den örtlichen Religionsgemeinschaften fest. Bestattungen an Samstagen sind in Ausnahmefällen und bei Übernahme der Mehrkosten durch die Angehörigen möglich. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p>
Kremation, Urnenbeisetzung	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Kremation wird vom Bestattungsamt nach Absprache mit dem Krematorium angeordnet. Es ist zu beachten, dass an Kremationssärge besondere Anforderungen gestellt werden.</p> <p>² Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt die Beisetzung der Urne sowie deren vorgängige Überführung auf den Friedhof.</p>
Form der Bestattung	<p>§ 10</p> <p>¹ Die Abdankung findet in der Regel in der Friedhofkapelle, in einer anderen geeigneten Örtlichkeit oder auf dem Friedhof statt.</p> <p>² Über die Gestaltung der Abdankung entscheiden unter Vorbehalt allfälliger Anordnungen des Verstorbenen die nächsten Angehörigen zusammen mit den Verantwortlichen des Durchführungsortes.</p>

III. FRIEDHÖFE

Friedhöfe

§ 11

¹ Die Friedhöfe sollen eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

² Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Mitführen von Hunden;
- das Ablegen von Abfall und Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätzen und Behältern;
- das Befahren mit Velos, Skateboards und dergleichen sowie Motorfahrzeugen (ausgenommen Dienstfahrzeuge).

³ Massgebend für die Anordnung der Bestattungen und der Reihenfolge der Belegungen der Gräber ist der Friedhofplan.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesundheitsgesetzes sowie der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

IV. GRÄBER

Grabarten

§ 12

¹ Für die Beisetzung stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

a) Reihengräber (Erd- und Urnenbestattung):

- für Erdbestattungen Erwachsener und Jugendlicher über 9 Jahre;
- für Erdbestattungen von Kindern bis zum 9. Lebensjahr (inkl. Totgeburten);
- für Urnengräber Erwachsener und Kinder (inkl. Totgeburten).

In einem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung stattfinden. Eine Ausnahme bilden Erdbestattungen von Totgeburten, welche während den ersten 10 Jahren vorgenommen werden dürfen. Es ist gestattet, nach einer Erdbestattung noch zwei Urnen beizusetzen.

In einem Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

b) Urnenwand (Friedhof Bremgarten):

- Urnenbeisetzung Erwachsener und Kinder
- In einer Kammer dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.
- Einheitliche Namensbeschriftung mit Schriftplatten durch das Bestattungsamt.

c) Gemeinschaftsgrab:

- Urnenbeisetzung ohne Namensnennung
- Urnenbeisetzung mit Namensnennung:
Einheitliche Namensbeschriftung durch das Bestattungsamt.

d) Familiengrabstätten (Friedhof Bremgarten):

In den Familiengrabstätten dürfen Erd- und Urnenbestattungen erfolgen. Die entsprechenden Konzessionen werden erteilt, soweit der verfügbare Platz ausreicht (vgl. § 6 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen).

² Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial (z.B. Holzurnen), das die Verwesung beziehungsweise den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen. Einzig in der Urnenwand sind auch Urnen zulässig, die sich nicht zersetzen.

Grabesruhe § 13

¹ Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre (Ausnahme Familiengräber). Sie erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

² In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Zeit der Grabesruhe sollen keine Urnen mehr beigesetzt werden (Ausnahme Urnenwand).

Grabräumung § 14

¹ Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über verbliebene Gegenstände.

² Bei Aufhebung des Grabfeldes besteht kein Anspruch darauf, eine Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

V. GRABMÄLER

Allgemeines § 15

Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Bewilligungspflicht § 16

¹ Für die Aufstellung von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist durch den Ersteller des Grabmales ein Gesuch im Doppel dem Bestattungsamt einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitungsart und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

³ Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Zeitpunkt der Aufstellung § 17

Grabmäler dürfen auf allen Reihen- und Familiengräbern erst errichtet werden, wenn die Grabstätten endgültig eingeteilt und planiert sind.

Werkstoffe, Bearbeitung

§ 18

Über Werkstoffe, Bearbeitung, Formen, Schmuck und Schrift der Grabmäler gelten nachstehende Richtlinien:

Werkstoffe:

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind empfohlen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Grabmäler aus Kunststoff sind nicht gestattet.

Bearbeitung:

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Formen, Schmuck und Schriften:

- a) Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht.
- b) Der Ersteller kann seitlich auf das Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Masse

§ 19

¹ Friedhof Bremgarten:

- a) Für Reihengräber (Erdbestattungen und Urnen) betragen die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler:

Erdbestattung	Max. Höhe/Länge	Max. Breite	Min. Dicke
stehend	110 cm	55 cm	15 cm
liegend	50 cm	50 cm	15 cm
Kinder			
stehend	60 cm	40 cm	15 cm
liegend	35 cm	40 cm	15 cm
Urnen			
stehend	90 cm	55 cm	15 cm
liegend	45 cm	50 cm	15 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Für die Umsetzung dieser Überschreitungen ist die vorgängige Einholung einer schriftlichen Ausnahmebewilligung beim Bestattungsamt erforderlich.

Die Höhenmasse sind ab Grabeinfassung zu rechnen.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Stein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

- b) Für Familiengräber besteht für die Errichtung eines Grabmals die Wahl zwischen einem der folgenden Grabmäler:

- stehendes Grabmal in freier, künstlerischer Form (Figur, Kreuz, etc.):

Maximale Höhe	130 cm
Maximale Breite	60 % der Grabbreite
Minimale Dicke	20 cm

- stehendes Grabmal in Blockform, Querformat:

Maximal Höhe	100 cm
Minimale Breite	100 cm
Maximale Breite	70 % der Grabbreite
Minimale Dicke	20 cm

- stehendes Grabmal in Blockform, Hochformat:

Maximale Höhe	130 cm
Maximale Breite	60 cm
Minimale Dicke	30 cm

- liegendes Grabmal, Masse:

2er Grab	1.0 m ² - 1.5 m ²
3er Grab	1.2 m ² - 1.8 m ²
4er Grab	1.4 m ² - 2.0 m ²

Liegeplatten sind in die Bepflanzung zu integrieren. Die Oberkante der Fundation eines Grabmales muss mindestens 10 cm unterhalb der Rasenfläche liegen.

² Friedhof Hermetschwil-Staffeln:

Die Höchstmasse ab vorbereitetem Streifenfundament betragen:

	Max. Höhe/Länge	Max. Breite	Max. Dicke
Erdbestattung	120 cm	55 cm	18 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm
Urnenbestattung	90 cm	50 cm	14 cm

Weitere Bestimmungen für Reihengräber

§ 20

¹ In der vorgegebenen Höhe des Grabmals ist die Tiefe des Streifenfundaments ebenfalls mitzuberücksichtigen und einzurechnen. Die Tiefe des Fundaments kann variieren und ist deshalb vor Erstellung des Grabmals vor Ort detailliert aufzunehmen.

² Die Massangaben der Grabmäler sind verbindlich. Allfällige Korrekturen gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Fotografien mit einer Maximalgrösse von 12 cm x 12 cm sind zulässig.

⁴ Pro Grabplatz darf nur ein Grabmal, stehend oder liegend, erstellt werden. Eine zusätzliche Schriftplatte mit eingraviertem Namen kann durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

Einfassungen

§ 21

¹ Friedhof Bremgarten:

Einfassungen und Schrittplatten werden ausschliesslich vom Friedhofgärtner gestellt. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

² Friedhof Hermetschwil-Staffeln:

Die Erstellung von Grabeinfassungen erfolgt durch den Hersteller des Grabmals (z.B. Bildhauer). Die Kosten werden durch diesen den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Jedes Grab ist mit einer Einfassung aus Stein oder Beton zu versehen. Für diese ist eine Höhe von 15 cm ab vorbereitetem Streifenfundament vorzusehen.

Für Gräber (inkl. Grabeinfassung) sind folgende Aussenmasse gültig:

	Breite inkl. Einfassung	Länge inkl. Einfassung
Reihengrab Erdbestattung	70 cm	150 cm
Reihengrab für Kinder	50 cm	100 cm
Reihengrab Urnenbestattung	60 cm	120 cm

Arbeiten im
Friedhof

§ 22

Transport und Aufstellung der Grabmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner rechtzeitig (mindestens 1 Tag im Voraus) telefonisch anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Samstagen, Sonntagen, örtlichen Feiertagen, später als 3 Tagen vor Karfreitag, Auffahrt, Pfingsten und Allerheiligen und während Bestattungen nicht vorgenommen werden.

Instandhaltung

§ 23

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Friedhofgärtners instand gestellt werden. Sollte dies trotz Mahnung unterbleiben, wird die Instandstellung durch die Stadt auf Kosten der Angehörigen veranlasst.

VI. BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBERAllgemeine
Bestimmungen

§ 24

¹ Künstliche Blumen und Pflanzen sind nicht erlaubt.

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Pflanzen und Blumen sowie nicht erlaubten oder unpassenden Grabschmuck zu entfernen. Gegenstände (z.B. Pflanzenkörbe, Töpfe, etc.) werden maximal zwei Monate durch ihn aufbewahrt.

Bepflanzung
der Reihengräber

§ 25

¹ Die Angehörigen haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu erhalten.

² Das Anpflanzen von Neophyten ist verboten. Die Anwendung von Pestiziden ist verboten.

³ Das Anlegen von Steinmosaiken sowie das Bestreuen der Grabplätze mit Marmorstücken, Kies oder anderen Steinarten ist auf max. ½ der für die Bepflanzung reservierten Fläche gestattet.

⁴ Pflanzungen, welche das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind untersagt. Die Bepflanzung darf die Höhe des Grabmals nicht übersteigen und muss in der Breite innerhalb des Grabes bleiben. Zum Aufstellen von Schnittblumen sind die vorhandenen Steckvasen zu verwenden. Die Stadt kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung durch den Friedhofgärtner beseitigen lassen.

⁵ Die Abfälle sind in den aufgestellten Körben getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Unrat zu entsorgen.

⁶ Bei mangelhafter Instandhaltung der Grabmäler und der Anpflanzungen sind die Angehörigen aufzufordern, für Abhilfe zu sorgen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so werden diese Arbeiten durch die Stadt zu Lasten der Angehörigen dem Friedhofgärtner in Auftrag gegeben.

⁷ Verwaiste Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Stadt mit einer Grünbepflanzung zu versehen.

Gemeinschaftsgrab /
Urnenwand

§ 26

¹ Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnenwand dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofgärtner berechtigt, diese zu entfernen.

² Beim Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Bremgarten sind Schnittblumen in Steckvasen auf dem Grabhügel sowie auf der Rasenfläche gestattet. Beim Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Hermetschwil-Staffeln können Schnittblumen auf der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

³ Bei der Urnenwand dürfen Schnittblumen, kleine Pflanzen- und Blumenarrangements (max. 30 x 30 cm) sowie kleine Gegenstände wie Laternen, Kerzen und symbolische Gegenstände (max. 20 cm hoch) aufgestellt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ausnahmen

§ 27

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von dieser Verordnung durch den Stadtrat beschlossen werden.

Einsprachen

§ 28

¹ Allfällige Einsprachen gegen Anordnungen des Bestattungsamtes, der Abteilung Bau sowie des Friedhofgärtners sind an den Stadtrat zu richten.

ten. Die Einsprache ist innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Stadtrat, 5620 Bremgarten, einzureichen. Die Erklärung hat kurze Angaben über die Gründe und einen Antrag zu enthalten, wie der Stadtrat entscheiden soll.

² Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (VRPG).

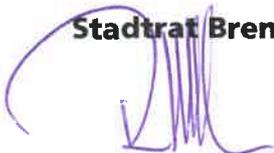
Inkraftsetzung

§ 29

Diese Verordnung tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung des Friedhofreglements durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Verordnungen, sowie sämtliche Ausnahmeregelungen.

5620 Bremgarten, 2. August 2021

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber